



1.0012

Friedhof- und Bestattungsreglement

der

Einwohnergemeinde Adelboden

vom 1985

mit Abänderung GV-Beschlüsse vom 12.11.1999 / 24.11.2006 / 29.04.2016°

Die Einwohnergemeinde Adelboden, in Ausführung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen und gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Adelboden erlässt folgendes Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen:

I. Organisation

Art. 1

Zuteilung

Die Friedhofverwaltung und das Bestattungswesen sind der Kommission für Gemeindeanlagen und -betriebe zugeteilt. Die reglementarischen Obliegenheiten werden unter der Oberaufsicht des Gemeinderates durch die Kommission für Gemeindeanlagen und -betriebe und das Friedhofpersonal gewährleistet und durchgeführt.

Art. 2

Aufgabenbereich

a) Der Gemeinderat

- erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und die Pflichtenhefte sowie die Tarifanpassungen der Bestattungsgebühren nach Massgabe von Artikel 11. (*Änderung GV-Beschluss 12.11.1999*)
- wählt das Friedhofpersonal und schliesst die Verträge ab.
- ernennt die 5 Mitglieder der Kommission für Gemeindeanlagen und -betriebe.

b) Die Kommission für Gemeindeanlagen und -betriebe

- überwacht die Einhaltung des vorliegenden Reglements.
- beaufsichtigt das Friedhofpersonal und erteilt Weisungen über die Friedhofgestaltung.

c) Die vom Gemeinderat bezeichnete Verwaltungsabteilung *)

- erteilt die Bestattungsbewilligung gestützt auf die Todesanzeigebescheinigung des zuständigen Zivilstandsamtes;
- vereinbart in Verbindung mit dem Friedhofpersonal und mit den Angehörigen bzw. den Beauftragten die für die Bestattung erforderlichen Anordnungen und veranlasst deren Ausführung. (*Änderung GV-Beschluss 12.11.1999*)

*) Anmerkung: Das Wort „Zivilstandsamt“ wird sinngemäss bei einschlägigen Stellen im Reglement mit „Die vom Gemeinderat bezeichnete Verwaltungsabteilung“ ersetzt.

Art. 3

Rechnungsführung Die Finanzverwaltung besorgt die Rechnungsführung für die gesamte Friedhofverwaltung und das Bestattungswesen auf Grund der Rapporte des Friedhofpersonals.

Art. 4

Friedhofgärtner / Totengräber Die Oberaufsicht auf dem Friedhof ist dem Friedhofgärtner zugewiesen. Die Wartung und die Reinigung des Gebäudes wird durch den Abwart besorgt.

Zu den weiteren Pflichten des Friedhofgärtners gehören insbesondere:

- a) Unterhalt des Friedhofes, der Einzelgräber, des Gemeinschaftsgrabes sowie Ausführung der bestellten Grab schmückungen und Grabanpflanzungen. (*Änderung GV-Beschluss 12.11.1999*)
- b) Handhabung der Ordnung auf dem Friedhof.

Der Totengräber ist zuständig für:

- a) das Abmessen, Ausheben und Eindecken der Gräber.
- b) Führung der Bestattungskontrolle.

Die Rechte und Pflichten des Friedhofpersonals sind durch Pflichtenhefte und Verträge geregelt. Nach Möglichkeit soll der Friedhofgärtner auch das Totengräberamt ausüben. Die Aufgaben können auch einer Gartenbaufirma übertragen werden; diese sind durch einen Werkvertrag zu regeln.

II. Anmeldung der Todesfälle und Anordnung der Bestattung

Art. 5

Anzeigepflicht Zur Anzeige des Todes oder Auffindung der Leiche einer bekannten Person an das Zivilstandsamt sind verpflichtet: das Familienoberhaupt, der Ehegatte, die Kinder und deren Ehegatten, sodann der Reihe nach die dem Verstorbenen nächstverwandte ortsanwesende Person, der Vorsteher des Haushaltes in dem der Tod erfolgte oder wo die Leiche gefunden wurde und zudem jede andere Person, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall erhielt. Ist der Tod oder die Auffindung der Leiche in einem Heim (Spital, Altersheim etc.) erfolgt, so hat der Spitalvorsteher / Heimleiter die Anzeige zu erstatten.
Wer Kenntnis vom Tode einer unbekannt Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat die Polizeibehörde ohne Verzug hiervon zu benachrichtigen.

Art. 6

Anzeigefrist

Jeder Todesfall ist innert 2 Tagen, nachdem er erfolgt ist, beim Zivilstandsamt zu melden und zwar unter Angabe von Zeit und Ort des Todes sowie der genauen Personalien des Verstorbenen. Bei der Meldung sind eine ärztliche Todesbescheinigung und die amtlichen Ausweisschriften vorzulegen. Wird Feuerbestattung gewünscht, so muss nebst der Todesbescheinigung noch eine ärztliche Bescheinigung vorliegen, woraus hervorgeht, dass gewaltsamer Tod bzw. Vergiftung ausgeschlossen wird.

Art. 7

Zweifelhafte
Todesursache

Bei Todesfällen, deren Umstände auf Gewaltanwendung schliessen lassen, oder bei denen die Ursache unbekannt oder verdächtig ist, trifft die Polizei, bzw. die Gerichtsbehörde die notwendigen Anordnungen.

Art. 8

Bestattungsbewilligung

Nach Vorliegen der Todesanzeigebescheinigung des zuständigen Zivilstandsamtes stellt die vom Gemeinderat eingesetzte Verwaltungsabteilung die Bestattungsbewilligung zuhanden des Friedhofwartes aus und erlässt alle notwendigen Anordnungen für die Bestattung. (*Änderung GV-Beschluss 12.11.1999*)

Art. 9

Bestattungskontrolle

Der Totengräber führt über die erteilten Bestattungsbewilligungen eine Kontrolle, enthaltend die genauen Personalien des Verstorbenen, Todesdatum sowie Tag und Ort der Bestattung.

Art. 10

Bestattungszeiten

Als ordentliche Bestattungszeiten gelten:
Montag bis Samstag zwischen 11.00 und 14.00 Uhr (ausgenommen gesetzliche Feiertage)
Für die ausserordentlichen Bestattungszeiten legt der Gemeinderat die Bedingungen und Gebühren fest.

Gebühren

Art. 11 (Änderung GV vom 12.11.1999 + 29.04.2016°)

Die Gemeinde erhebt für die Kosten der Bestattungen und der im Zusammenhang stehender Dienstleistungen die folgenden Gebühren:

1. Grabstätten

Graberstellungskosten inkl. Kühlzelle und Grabkreuz

- a) Reihengrab ° 800.--
- b) Kindergrab (bis und mit 12 Jahren) ° 450.--
- c) - Urnengrab selbständig ° 500.--
- Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab ° 250.--
- d) Gemeinschaftsgrab (Artikel 34a)
 - Erdbestattung °* 800.--
 - Aschenbestattung °* 500.--
 - Urnenbeisetzung °* 500.--
 - Namenschild mit Gravur (~~wenn erwünscht~~) ° inkl.

* zzgl. einmaliger Anteil an Unterhalt Gemeinschaftsgrab 500.--

2. Zuschlag für Verstorbene, die in der Gemeinde Adelboden keinen zivilrechtlichen Wohnsitz ° doppelter Tarif

3. Benützung Aufbahrungsraum/Kühlzelle

(ohne Abdankung und/oder Beisetzung)

- je Tag ° 100.--
- ~~- je weiterer Tag ° 40.--~~

4. Benützung Abdankungshalle (ohne

Aufbahrungsraum und/oder Beisetzung) 250.--

5. Exhumierungen und Umbestattungen nach Aufwand

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die vorstehenden Tarife bis zu 50 % zu erhöhen. Er legt im Übrigen auch die Stundenansätze für Arbeiten, welche nach Aufwand berechnet werden, sowie für besondere Dienstleistungen fest.

Art. 12

Auswärtige

Ausserhalb der Gemeinde Adelboden Verstorbene, die in der Gemeinde Adelboden zivilrechtlichen Wohnsitz haben, sind den in der Gemeinde Adelboden Verstorbenen gleichgestellt. Für die Ausstellung der Bestattungsbewilligung ist Art. 15 zu beachten.

Art. 13

Hatte der Verstorbene seinen zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Adelboden, so wird die Bewilligung zur Bestattung erteilt, wenn es die Platzverhältnisse des Friedhofs

gestatten und die Bedingungen des Art. 15 erfüllt sind. Wird die Bestattungsbewilligung erteilt, so wird die Gebühr nach Art. 11 Absatz 2 erhoben.

Art. 14

Für Zugereiste, Feriengäste, Heimbewohner (*Änderung GV-Beschluss 12.11.1999*), Pfleglinge etc. gelten sinngemäss die Art. 11 und 13. Die Bestattungskosten werden den Angehörigen überbunden. Sind solche nicht bekannt, so kann die betreffende Heimverwaltung, Wohnsitzgemeinde bzw. Staat belangt werden. Bezüglich der Übernahme der Beerdigungskosten durch die Gemeinde werden die Bestimmungen von Artikel 19 und 20 des Dekretes vom 25.11.1876 betreffend das Begräbniswesen ausdrücklich vorbehalten.

Art. 15

Todesanzeige-
bescheinigung

Zur Bewilligung der Bestattung eines ausserhalb der Gemeinde Adelboden Verstorbenen ist die Vorweisung einer Todesanzeige-Bescheinigung erforderlich, die den Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung vom 6.10.1891 betreffend den Leichentransport sowie des kantonalen Dekretes vom 25.11.1876 über das Begräbniswesen entspricht.

III. Aufbewahrung der Leichen

Art. 16

Aufbewahrung der
Leichen

Bis zur Beerdigung soll der Leichnam an einem sanitärisch geeigneten, und gegen nachteilige Temperatureinflüsse geschützten Ort aufbewahrt werden.

Der Sarg darf in der Regel nicht früher als zwei Stunden vor der Beerdigung geschlossen werden, ausgenommen wenn eine ärztliche Leichenschau stattgefunden und die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat (Art. 12 des Dekretes vom 25.11.1876).

Art. 17

Aufbahrungshalle

Die allfällige Überführung der Leichen in die Aufbahrungshalle hat spätestens am Abend vor der Bestattung zu erfolgen.

Leichen, die aus hygienischen oder anderen Gründen bis zur Bestattung nicht in der Wohnung belassen werden können, sind so rasch als möglich in die Aufbahrungshalle zu bringen. Sofern es sich um Leichen von Personen handelt, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, müssen die Vorschriften der Verordnung betreffend Leichentransport vom 06.10.1891 besonders beachtet werden.

Die Aufbahrung in der Leichenhalle (Katafalkraum) hat in würdiger Weise zu geschehen.

Für diese Bestimmung gelten die Art. 12, 13 und 14 sinngemäss.

Art. 18

Abgesonderte
Aufbewahrung

Leichen, die verstümmelt oder zersetzt sind, sowie solche von Personen, die an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, müssen bis zu ihrer Bestattung im geschlossenen Katafalk, der Besichtigung nicht zugänglich, aufbewahrt werden.

IV. Ausführung der Bestattung

Art. 19

Pflichten des Beerdigungspersonals

Der Friedhofgärtner bzw. der Totengräber, darf keine Bestattung ohne schriftliche Bewilligung des Zivilstandsamtes vornehmen. Er führt eine Kontrolle über die Bestattungen (Beerdigungen und Feuerbestattungen) enthaltend:

- a) Name, Heimatort, Geburtsdatum und Beruf des Verstorbenen
- b) Todestag und Tag der Bestattung
- c) die fortlaufende Nummer der Bestattung und die Grabnummer.

Art. 20

Bestattungsfristen

Kein Leichnam soll bestattet werden, bevor bei eingetretener Winterkälte 72 Stunden und in den anderen Jahreszeiten wenigstens 48 Stunden seit dem Hinschied verflossen sind. Ausnahmen dürfen nur in folgenden Fällen (mit Bewilligung des Zivilstandsamtes) gemacht werden:

- a) wenn die kantonale Sanitätsbehörde zu Zeiten von Epidemien frühere Bestattung anordnet.
- b) wenn ein Kind tot geboren wurde.

Art. 21

Bestattungsfeier

Die Art der Bestattungsfeier bleibt den Hinterlassenen des Verstorbenen überlassen. Für die Beiziehung eines Geistlichen zur Trauerfeier haben sie selbst zu sorgen. Das Trauergeläute der prot. Kirche steht den Angehörigen aller Konfessionen zur Verfügung, sofern dies ausdrücklich gewünscht wird.

Für die Abdankungsfeier steht die Abdankungshalle zur Verfügung. Dekorationen durch Privatgärtner oder durch die Angehörigen selbst sind gestattet. Diese sind im Einvernehmen mit dem Abwart des Friedhofgebäudes vorzunehmen und wieder zu entfernen.

Während der Bestattungsfeier darf der Sarg nicht im Gottesdienstraum aufgebahrt werden. Im Übrigen kann die Kommission für Gemeindeanlagen und -betriebe über den Ablauf und Ort der Bestattungsfeiern Weisungen erlassen.

Art. 22

Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten kann das Zivilstandsamt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat als Ortspolizeibehörde auf ärztliches Gutachten hin eine öffentliche Feier bzw. ein öffentliches Leichenbegräbnis untersagen.

Erdbestattung

Art. 23

Beschaffenheit der Särge

Die Särge sollen aus weichem, leicht verweslichem Holz oder aus anderem, leicht verweslichem und gegen Druck hinreichend widerstandsfähigem Material bestehen. Die Grösse des Sarges soll den Dimensionen des Leichnams entsprechen.

Art. 24

Beerdigungsbescheinigung

Sofort nach einer Beerdigung wird das Grab zugedeckt und mit dem entsprechenden Nummernpfahl versehen.

Die Angehörigen erhalten eine Beerdigungsbescheinigung mit Angabe des Namens des Bestatteten, des Tages der Beerdigung und der Nummer des Grabes.

Art. 25

Ruhedauer, Exhumation Vor Ablauf von mindestens 20 Jahren darf kein Grab geöffnet werden. Frühere Öffnungen, Exhumationen und Wiederbestattungen auf neuen Friedhöfen können mit Bewilligung des Regierungsstatthalters nach eingeholtem ärztlichem Gutachten vorgenommen werden. (Änderung GV-Beschluss vom 24.11.2006)
Allfällige Verfügungen von Gerichtsbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.
Die Gebühren für Exhumierungen setzt die Friedhofkommission von Fall zu Fall nach tatsächlichem Aufwand fest.

Feuerbestattungen

Art. 26

Anordnung Unter Kenntnissgabe an das Zivilstandsamt ist es den Hinterlassenen von Verstorbenen, die in dieser Gemeinde Wohnsitz hatten, gestattet, im Krematorium Thun eine Feuerbestattung vornehmen zu lassen, wobei sie die entstehenden Kosten zu übernehmen haben.
Die diesbezüglichen Verhandlungen mit dem Polizeiinspektorat Thun haben die Hinterlassenen selber aufzunehmen. Hierbei findet das „Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Thun“ sinngemäss Anwendung (Urnenbeisetzung).
Die Beisetzung der Asche im Friedhof der Gemeinde Adelboden hat im Einvernehmen mit der Kommission für Gemeindeanlagen und -betriebe und dem Zivilstandsamt zu geschehen.

V. Friedhof und Grabstätten

1. Friedhof

Art. 27

Als Beerdigungsstätte dient der Gemeinde Adelboden der Friedhof in der Oey.

Reihen- und Urnengräber

Art. 28

Einteilung und Masse der Reihengräber	- Erwachsene Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Tiefe 1,80 m - Kinder Länge 1,50 m, Breite 0,60 m, Tiefe 1,50 m Der Grababstand muss mindestens 0,3 m betragen.
---------------------------------------	---

Art. 29

Masse der Urnengräber	Länge 0,30 m, Breite 0,30 m, Tiefe 0,80 m
-----------------------	---

Art. 30

Zuteilung und Dauer	Die Grabstellen werden durch den Friedhofgärtner, bzw. Totengräber auf den jeweils in Benutzung stehenden Abteilungen des Friedhofs in der Reihenfolge der Anmeldungen und für die Dauer von mindestens 20 Jahren angewiesen. (Änderung GV-Beschluss vom 24.11.2006)
---------------------	--

Art. 31

Aufhebung	Nach Ablauf von mindestens 20 Jahren können die Gräber einer Friedhofabteilung durch öffentlich bekanntzumachende Verfügung der Kommission für Gemeindeanlagen und -betriebe aufgehoben werden. Wenn drei Monate nach erfolgter Bekanntmachung die auf den Gräbern befindlichen Grabmäler und Pflanzen von den Personen, die für den Grabunterhalt zuletzt aufkamen, nicht entfernt wurden, so werden diese auf Anordnung der Kommission für Gemeindeanlagen und -betriebe geräumt. Eine allfällige Verwertung der noch vorhandenen Materialien geschieht zu Gunsten der Gemeinde. (Änderung GV-Beschluss vom 24.11.2006)
-----------	---

Art. 32

Umbestattung	Überreste von Leichen und Aschenurnen, für welche innert einer öffentlich bekanntzumachenden Frist keine Begehren auf Umbestattung gestellt worden sind, verbleiben an ihrem bisherigen Ruheort, sofern sie nicht aus zwingenden Gründen in ein Sammelgrab beigesetzt werden müssen.
--------------	--

Wenn die Raumverhältnisse es gestatten, werden für die Umbestattung von Leichenüberresten gegen Bezahlung der

tarifgemässen Gebühren neue Gräber zur Verfügung gestellt, die während der ganzen weiteren Ruhedauer unterhalten werden müssen.

3. Reservierte Gräber

Art. 33

Reservierte Einzel-, Doppel- und Familiengrabstätten werden nicht bewilligt.

4. „Gemeinschaftsgrab“ (neu GV-Beschluss 12.11.1999)

Art. 34a (neu GV-Beschluss 12.11.1999)

Unter der Bezeichnung „Gemeinschaftsgrab“ bestehen auf dem Friedhof für die Beisetzung der Asche von Kremierten ein Gemeinschaftsgrab und ein Feld für die Erdbestattung. Die Gestaltung, Ausschmückung und der Unterhalt der Gemeinschaftsgrabanlage ist Sache der Gemeinde, vertreten durch die Friedhofkommission und den Gemeinderat.

Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt auf erklärten Wunsch des/der Verstorbenen oder deren Angehörigen.

Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden.

Über die Regelung der Inschriften beim Gemeinschaftsgrab sowie über das Deponieren von privatem Blumenschmuck erlässt der Gemeinderat Ausführungsbestimmungen.

VI. Grabzeichen

Art. 34

Abmessungen und
Materialien

Zulässig sind Grabzeichen mit folgenden Dimensionen:
Maximale Höhe ab gewachsenem Terrain 1,20 m, Kinder 0,80 m
maximale Breite 0,60 m, Kinder 0,45 m
maximale Dicke 0,25 m.

Es sind nicht gestattet:

- Schwarze Steine, weisser, schwarzer und Rosa-Marmor, Kunststoff-Steine, Metallurnen, Gusseisen, Drahtkreuze, Blech und Perlenkränze, Fotografien und ungeeignete

- Figuren, Schrifttafeln aus Marmor, Glas, Email oder ähnliche Materialien.
- in Farben und Formen auffällige Grabzeichen.
 - industriell hergestellte Reliefe in Bronze etc.

Als Materialien sind gestattet:

- Naturstein-Grabmäler, bearbeitet und unbearbeitet
- handwerklich ausgeführte Grabzeichen aus Holz oder patiniertem Schmiedeeisen.

Für Grabzeichen aus Holz, unbearbeitetem Naturstein oder Schmiedeeisen gelten die Mindestmasse der Dicke nicht.

In Zweifelsfällen kann der Kommission für Gemeindeanlagen und -betriebe zur genauen Abklärung eine Skizze mit Materialmuster vorgelegt werden oder kann vom Friedhofgärtner zu Händen der Kommission für Gemeindeanlagen und -betriebe einverlangt werden.

Art. 35

Setzen der Grabzeichen Die Grabzeichen dürfen frühestens 18 Monate nach der Bestattung gesetzt werden, ausgenommen sind die Urnengräber. Bei Regenwetter, gefrorenem Boden und in den letzten 24 Stunden vor gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Grabzeichen gesetzt werden.

Haben die Angehörigen nach 2 Jahren seit der Bestattung, trotz Mahnung, kein Grabzeichen gesetzt, so kann die Gemeinde nach eigener Wahl ein Grabzeichen setzen lassen. Für das Setzen und Versetzen von Grabzeichen sind die Anweisungen des Friedhofgärtners zu beachten.

Die Grabzeichen sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten und wenn nötig, wieder aufzufrischen und richten zu lassen.

VII. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 36

Anpflanzung Die Gräber dürfen nur durch den Friedhofgärtner eingeteilt und planiert werden. Dagegen sind die Hinterlassenen ermächtigt, die Gräber selbst zu bepflanzen. Die Anpflanzung hat im Einvernehmen mit dem Friedhofgärtner zu erfolgen, der berechtigt ist, im Einvernehmen mit der Kommission für Gemeindeanlagen und -betriebe, das Setzen ungeeigneter Pflanzen zu untersagen. Vor der Einteilung und Planie der

Gräber dürfen nur Topfpflanzen, Kränze und Blumen in Vasen (nicht in Blechbüchsen oder dergleichen) für den Grabschmuck verwendet werden. Es ist untersagt, die Grabfelder vollständig mit Kies zu bedecken sowie mit Rasen oder Bäumen zu bepflanzen.

Verwelkte Pflanzen, Kränze und unzulässiger Grabschmuck können vom Friedhofgärtner entfernt werden.

Art. 37

Unterhalt durch die Angehörigen

Die Angehörigen der Bestatteten sind verantwortlich, dass die Grabzeichen immer richtig instand gehalten werden. Nötigenfalls erlässt der Friedhofgärtner durch die Kommission für Gemeindeanlagen und -betriebe die entsprechenden Aufforderungen. Bleiben diese erfolglos, so ordnet die Kommission für Gemeindeanlagen und -betriebe die Instandstellung oder die Beseitigung an, unter Rechnungsstellung an die Angehörigen.

Art. 38

Unterhalt durch die Gemeinde

Die Kommission für Gemeindeanlagen und -betriebe ist berechtigt, Anpflanzungen auf Gräbern, die von den Unterhaltspflichtigen nicht besorgt, oder für die niemand beauftragt wurde, nach schriftlicher Mahnung zu entfernen. Diese Gräber sind auf Kosten der Gemeinde mit einer einfachen, nur wenig Pflege erforderliche Anpflanzung zu versehen, wenn keine Angehörigen für den Unterhalt verpflichtet werden können.

Art. 39

Zurückschneiden der Pflanzen

Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeine gärtnerische Gestaltung stören, werden zurückgeschnitten oder entfernt. Eine vorherige Benachrichtigung der Angehörigen erfolgt nur dann, wenn zu befürchten ist, dass die Pflanzen Schaden nehmen könnten.

Art. 40

Anpflanzung durch den Gärtner

Die erstmalige und regelmässige Bepflanzung sowie der Unterhalt von Gräbern können, gegen Bezahlung, durch einen Gärtner oder den Friedhofgärtner besorgt werden. Es ist Sache des Unterhaltspflichtigen, den entsprechenden Auftrag zu erteilen.

Art. 41

Vorauszahlung der
Unterhaltskosten

Wenn der Unterhalt eines Grabes für längere Zeit gewünscht wird, so kann mit dem Friedhofgärtner ein diesbezüglicher Vertrag abgeschlossen werden. Die Gemeinde schliesst grundsätzlich keine Grabunterhaltsverträge ab. Dagegen können auf ausdrücklichen Wunsch hin der Finanzverwaltung die Verwaltung von Grabfonds übertragen werden. (Änderung GV-Beschluss 12.11.1999)

VIII. Allgemeine Friedhofordnung

Art . 42

Aufsicht

Die Aufsicht über die Friedhofanlagen, Gebäude und die Handhabung der Friedhofordnung sind in erster Linie Sache des Friedhofpersonals und der Kommission für Gemeindeanlagen und -betriebe. Daneben sind auch die Organe der Polizei verpflichtet, für Ruhe und Ordnung um und im Friedhof zu sorgen und den Fahrzeugverkehr zu regeln.

Allfällige Beschwerden gegen das Friedhofpersonal sind bei der Kommission für Gemeindeanlagen und -betriebe anzubringen.

Öffnungszeiten

Art. 43 aufgehoben mit GV-Beschluss 12.11.1999

Art. 43

Kinder

Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen oder des Friedhofpersonals betreten. Für durch Kinder verursachte Beschädigungen sind deren Eltern, Vormünder oder Begleiter verantwortlich.

Art. 44

Fahrzeuge, Hunde

Das Befahren des Friedhofes mit Motorfahrzeugen jeder Art, Fuhrwerken, Velos ist grundsätzlich verboten. Mit Kinderwagen und andern kleinen Wagen (Handwägeli) dürfen nur die Plätze und Fahrwege, nicht aber die Fusswege und Grabfelder befahren werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind die Fahrzeuge des Friedhofunterhaltungsdienstes. Die Privatfahrzeuge sind auf dem Parkplatz vor dem Friedhof ab-

zustellen; bei Bestattungen nach Weisung der verantwortlichen Organe. Das Mitführen und Laufen lassen von Hunden auf dem Friedhofareal ist untersagt.

Art. 45

Vermeiden von Störungen

Jegliche Störungen der Bestattungsfeiern sind zu vermeiden. Während der Bestattungsfeier auf dem Friedhof übernimmt die Gemeindepolizei im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen Verkehrs- bzw. Plantondienst auf der Strasse ab Oeykurve ca. 200 m talauswärts. (*Änderung GV-Beschluss 12.11.1999*)

Art. 46

Allgemeines Verhalten

Verboten sind: Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, Pflücken von Blumen sowie jede Beschädigung und Verunreinigung der Einfriedungen, Anlagen, Pflanzen, Gräber und dergleichen, ferner das Durchbrechen und Übersteigen der Einzäunungen.

Art. 47

Gerätschaften

Die der Bevölkerung zur Verfügung gestellten Giesskannen und andere Gerätschaften sind sorgfältig zu behandeln und nach dem Gebrauch, gereinigt, wieder an ihren Standort zu bringen.

Art. 48

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabzeichen, Pflanzen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände und leistet keinen Ersatz, wenn sie von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder wenn sie abhanden kommen. Dies gilt sinngemäss auch für Gegenstände (Kleider, Wertsachen, etc.) im Friedhofgebäude.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 49

Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat ist ermächtigt, nach Massgabe dieses Reglements weitere Ausführungsbestimmungen zu erlassen. (*Änderung GV-Beschluss 12.11.1999*)

Art. 50

Widerhandlungen Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- geahndet. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung. (*Änderung GV-Beschluss 12.11.1999*)

aufgehoben mit GV-Beschluss vom 12.11.1999

**Abänderung
bisherige Reglemente** Durch das vorliegende Reglement werden alle bisherigen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Adelboden, die damit in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern in Kraft.

Die vorliegenden Reglementsänderungen treten mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Alle diesen widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben (*Änderung gemäss GV-Beschluss vom 12.11.1999*).

Vermerke

- Genehmigung des Reglements durch die Gemeindeversammlung am 30. November 1985
- Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern am 8. Juli 1986
- Genehmigung der Abänderungen durch die Gemeindeversammlung am 12. November 1999
- Genehmigung der Abänderungen durch das Amt für Polizeiverwaltung des Kantons Bern am 28. Juni 2000

Genehmigung

Die vorliegenden Abänderungen des Friedhofs- und Bestattungsreglements wurden am 24. November 2006 von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegemeinschafter:

sig. Felix Hari

sig. Peter Hari

Auflagezeugnis

Dieses Reglement (Abänderung) wurde vom 25. Oktober bis 23. November 2006 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Amtsanzeiger vom 17. Oktober 2006 bekannt gemacht.

Adelboden, 7. Februar 2007

Der Gemeindeschreiber:

sig. Peter Hari

Genehmigung

Die mit ° markierten Abänderungen des Friedhofs- und Bestattungsreglements wurden am 29. April 2016 von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE ADELBODEN

Daniel von Allmen
Gemeindepräsident

Jolanda Lauber
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Dieses Reglement (Abänderung) wurde vom 29. März bis 29. April 2016 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Anzeiger vom 29. März 2016 bekannt gemacht.

Adelboden, 8. Juni 2016

Gemeindeschreiberei Adelboden

Jolanda Lauber
Gemeindeschreiberin